

RS OGH 1985/8/28 6Ob720/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.1985

Norm

ABGB §364 Abs2 B2

NormenG §5

Rechtssatz

Bei der Prüfung, ob ein Musikprobenlärm eine erhebliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung der Nachbarliegenschaft bewirkt, ist festzustellen, wie stark der Musiklärm im Hause des Nachbarn nicht nur bei geschlossenen, sondern auch bei geöffneten Fenstern zu hören ist. Da es sich bei der ÖNorm S 5021 um keine im Sinne des § 5 NormenG 1971 für verbindlich erklärte Norm handelt, bilden die Werte der genannten ÖNorm oder andere Richtlinien nur Anhaltspunkte, wobei insbesondere bei gegebener "Lästigkeit" des Lärms im Einzelfall auch unter den genannten Werten die wesentliche Beeinträchtigung bejaht werden kann.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 720/83

Entscheidungstext OGH 28.08.1985 6 Ob 720/83

Veröff: ImmZ 1985,398

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0038603

Dokumentnummer

JJR_19850828_OGH0002_0060OB00720_8300000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at